

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
12. Juli 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4/11a RA 48/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
12. Juli 1988 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1987 abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 55 Abs 1 Satz 1
des Angestelltenversicherungsgesetzes auf die der Klägerin von der Beklagten bewilligte
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Mai 1982 für die Ermittlung des Grenzbetrages von
85 vH der für die Rentenberechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage einen
Jahresbetrag von 22.186,64 DM zugrunde zu legen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten und wird die Berufung der Klägerin gegen das
Urteil des Sozialgerichts Köln vom 24. Februar 1986 zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zur Hälfte zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist das Ruhen einer im Versorgungsausgleich (VA) erhöhten Versichertenrente.

Die 1926 geborene Klägerin hat am 11. Februar 1977 einen Verkehrsunfall erlitten. Wegen der schweren gesundheitlichen Folgen bezieht sie von der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ab 1. April 1978 Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU); die Rente betrug zuletzt vor der streitigen Neufeststellung 145 DM monatlich (Bescheide vom 5. Dezember 1978 und 10. Oktober 1979; Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage - pB - 42,60). Von der zuständigen Berufsgenossenschaft erhält die Klägerin außerdem Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vH von zuletzt 520,30 DM monatlich (Jahresarbeitsverdienst 10.800 DM). Die EU-Rente ruhte trotz Zusammentreffens mit der Verletztenrente zunächst nicht nach § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), da sie bei ihrer geringen Höhe selbst zusammen mit der Unfallrente weder 85 vH des Jahresarbeitsverdienstes noch der pB überstieg.

Durch Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht (FamG) - K. vom 10. März 1982, rechtskräftig seit 20. April 1982, wurde die Ehe der Klägerin geschieden und ihr zu Lasten des Ehemannes im Wege des VA (§§ 1587a ff des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) Rentenanwartschaften auf ihr Versichertenkonto bei der Beklagten übertragen bzw begründet, und zwar - bezogen jeweils auf den 31. Januar 1981 - zu Lasten des Kontos des Ehemannes bei der Bundesbahnversicherungsanstalt monatlich 143,70 DM und zu Lasten seiner beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften bei der Deutschen Bundesbahn monatlich 787,61 DM. Hiergegen ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Bescheid vom 4. August 1982 berechnete hierauf die Beklagte die EU-Rente der Klägerin ab 1. Mai 1982 neu auf den Betrag von 1.150,62 DM monatlich, brachte sie jedoch nunmehr - wiederum unter Anwendung des Vomhundertsatzes der pB von 42,60 - zugleich gem § 55 AVG um einen Betrag von 496,50 DM monatlich zum Ruhen und zahlte sie somit in Höhe von nur 654,20 DM monatlich aus. Hiergegen hat sich die Klägerin zunächst nicht gewandt. In den Folgebefehlen vom 17. Oktober 1983, 18. September 1984



und 27. August 1985 berücksichtigte die Beklagte die jeweiligen Erhöhungen der Verletztenrente.

Bereits am 28. Oktober 1983 hatte die Klägerin bei der Beklagten beantragt, den Bescheid vom 4. August 1982 zu überprüfen, weil die Beträge, um die ihre Versichertenrente durch den VA erhöht worden ist, nicht von der Ruhensvorschrift des § 55 AVG erfaßt würden.

Mit dem streitigen Bescheid vom 23. März 1984/Widerspruchsbescheid vom 30. April 1984 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab: Daß der nach durchgeführtem VA aus der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaft resultierende Erhöhungsbetrag dem Ruhen nach § 55 AVG unterliege, widerspreche nicht Sinn und Zweck des VA, der den Ausgleichsberechtigten so stelle, als wenn er die Rentenanwartschaft selbst erworben hätte.

Die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 24. Februar 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen die Beklagte in der angefochtenen Entscheidung vom 3. Juni 1987 unter Aufhebung der Entscheidung erster Instanz sowie der vorgenannten Ruhensbescheide verurteilt, der Klägerin ab 1. Mai 1982 (Monat nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils) EU-Rente in der Höhe auszus zahlen, "die ihr ohne Anwendung der Ruhensbestimmung des § 55 AVG auf den durch den VA erhöhten Teil der Rente zusteht". In der Begründung heißt es, die Voraussetzungen einer Zugunstenentscheidung nach § 44 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB 10) seien erfüllt. Die Beklagte habe der Klägerin Rente in unrichtiger Höhe ausgezahlt. Zwar werde die Auffassung der Beklagten, der Ausgleichsberechtigte sei bei Anwendung des § 55 AVG nicht anders als der pflichtig oder freiwillig Versicherte zu behandeln, in der Literatur allgemein vertreten. Diese Auffassung werde aber nirgends näher begründet. Im "Grenzwert" der pB spiegele sich der Arbeitsverdienst des Versicherten während seines Versicherungslebens wider und verhindere in der Ruhensvorschrift des § 55 Abs 1 AVG eine unangemessene Beschneidung des Renteneinkommens. Dagegen wirke sich die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften durch den VA auf die persönlichen Rentenbemessungsfaktoren, also auch auf die pB nicht aus. Damit könne die pB ungerechtfertigte Ergebnisse aber nicht mehr vermeiden und sei damit als Korrektiv ausgeschaltet. Im Falle der Klägerin zeige sich das augenfällig daran, daß nur die Hälfte der durch den VA bewirkten Rentenerhöhung ausgezahlt werde. Es könne davon ausgegangen werden, daß sich die pB der Klägerin, würde sie entsprechend den Anwartschaften ausgerechnet, so weit erhöht



hätte, daß ein Ruhen nicht eintreten würde. Im übrigen sei zu beachten, daß die "beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften" von der Ruhensbestimmung nicht erfaßt würden, wenn sie nicht in Rentenanwartschaften "umgewandelt" worden wären. Schließlich widerspreche die Praxis der Beklagten Sinn und Zweck des VA. Bei hohem Versorgungsanspruch, verursacht durch hohe familiäre Beanspruchung, die gerade durch den VA ausgeglichen werden solle, würde § 55 Abs 1 AVG dessen Wirkung ganz oder zum Teil gerade verhindern. Der Verlust von Werteinheiten beim ausgleichspflichtigen Ehegatten müsse einen entsprechenden Zuwachs beim ausgleichsberechtigten Ehegatten zur Folge haben, könne also nicht am Ruhen scheitern.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision tritt die Beklagte diesem Urteil entgegen und führt aus: Die im Rahmen des VA übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften erhöhten die Versichertenrente um den Betrag, der sich ergibt, wenn die diesen Anwartschaften entsprechenden Werteinheiten mit der der Rentenberechnung zugrundeliegenden allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage (aB) vervielfältigt würden (§ 83a Abs 4 AVG). Die aus dem VA resultierenden Erhöhungsbeträge gingen also im Zahlbetrag der Rente auf, könnten daher auch nicht vom Ruhen nach § 55 Abs 1 AVG ausgenommen werden. Nach Einführung des VA sei die Vorschrift mehrfach geändert, aber keine Ausnahme wie für Kinderzuschuß und Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung geschaffen worden (§§ 55 Abs 1, 62 AVG). Die Grenzwerte des § 55 Abs 1 aaO spiegelten den Verdienst des Versicherten nur in pauschalierender Weise wider. Durch die übertragenen und begründeten Rentenanwartschaften werde die Höhe der Beitragsleistung und somit auch das durchschnittliche Lebens Einkommen des Ausgleichsberechtigten nicht beeinflusst. Auch könnte die Ruhensvorschrift erst angewendet werden, wenn die Rente vollständig berechnet sei. Würde man mit dem LSG die übertragenen Anwartschaften erst nach vollzogener Ruhensberechnung abziehen, könnte es sein, daß eine Rente nicht mehr zu zahlen wäre. Hätte der Ausgleichsberechtigte keine Nachteile beim Erwerb eigener Versorgungsanwartschaften gehabt und hohe Rentenanwartschaften aufgrund eigener Beitragsleistung geschaffen, so würden diese Anwartschaften unstreitig von § 55 AVG erfaßt. Etwas anderes könne nicht für im VA erworbene Anwartschaften gelten, weil dies gegenüber den Pflicht- oder freiwillig Versicherten eine Besserstellung bedeutete. Wenn im übrigen § 55 AVG auch eine Rente zum Ruhen bringe, die sich aus Beiträgen berechne, die erst nach Eintritt des die Gewährung von Unfallrente auslösenden Ereignisses entrichtet würden, könne für die Erhöhungsbeträge nach § 83a Abs 4 AVG nichts anderes gelten. Endlich enthalte § 55 aaO einen Besitzschutz, nach dem die Versichertenrente zusammen mit der



Verletztenrente den Betrag der Versichertenrente vor Anwendung dieser Vorschrift nicht unterschreiten dürfe.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 24. Februar 1986 zurückzuweisen.

Die Klägerin ist vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist zum Teil begründet.

Die Folgen des Zusammentreffens einer Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung mit einer Verletztenrente aus der UV regelt § 55 AVG (= § 1278 der Reichsversicherungsordnung - RVO). Nach Art 2 § 22 Abs 3a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Rentenanpassungsgesetzes 1982 (RAG 1982) vom 1. Dezember 1981 (BGBl I 1205; Art 6 Nr 5) gilt § 55 AVG in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes (21. RAG) vom 25. Juli 1978 (BGBl I 1089; Art 4 § 3) für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, und zwar mit der Maßgabe, daß anstelle des "Grenzbetrags" von 80 vH der pB ein Grenzbetrag in Höhe von 85 vH der pB tritt. Diese Vorschrift ist auf den vorliegenden Fall anwendbar; die Klägerin ist schon aufgrund des am 11. Februar 1977 erlittenen Verkehrsunfalls erwerbsunfähig iS des § 24 Abs 2 AVG geworden. Die ihr von der Beklagten gewährte Rente wegen EU ruht demnach in der vorliegend erst ab 1. Mai 1982 streitigen Zeit (Monat nach Rechtskraft der Scheidung) wegen Zusammentreffens mit der ihr von der BG bewilligten Verletztenrente gemäß § 55 Abs 1 Satz 1 AVG insoweit, als sie ohne Kinderzuschuß (§ 39) zusammen mit der Verletztenrente ohne Kinderzulage sowohl 80 vH des Jahresarbeitsverdiensts, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 vH der für ihre Berechnung maßgebenden pB (§ 32 Abs 1 und 3) übersteigt. Die Anwendung dieser Vorschrift darf allerdings nicht dazu führen, daß die Klägerin insgesamt weniger erhält, als die Versichertenrente für sich allein betragen würde (Satz 2 aaO).

Der der Berechnung der Verletztenrente ab 1. Mai 1982 zugrundeliegende Jahresarbeitsverdienst steht mit 10.800 DM (ab 1. Juli 1987: 14.466 DM) fest.



Streitig ist unter den Beteiligten dagegen, ob in einem Fall der vorliegenden Art, in dem die Versichertenrente im VA durch übertragene und begründete Rentenanwartschaften zu Lasten des geschiedenen ausgleichspflichtigen Ehegatten erhöht worden ist, eine Ruhensberechnung nach § 55 Abs 1 AVG unter Anwendung des Grenzbetrags der pB überhaupt vorgenommen werden kann. Das ist zu bejahen. Den dagegen von den Beteiligten vorgebrachten Argumenten kann nicht gefolgt werden.

Die Anordnung des Ruhens der Versichertenrente in § 55 Abs 1 AVG trägt der sozialpolitischen Überlegung Rechnung, daß das Renteneinkommen des Versicherten, das - auch in der gesetzlichen UV Lohnersatzfunktion hat, nicht höher sein soll als das Nettoerwerbseinkommen bei voller Arbeitsleistung (allgemeine Meinung, vgl zB BVerfG SozR Nr 69 zu Art 3 GG; BSGE 22, 233, 234 = SozR Nr 6 zu § 1278 RVO; BSGE 33, 236 = SozR Nr 5 zu § 1279 RVO; BSG SozR 2200 § 1278 Nr 5). § 55 Abs 1 Satz 1 AVG stellt daher auf 80 bzw 85 vH der der Berechnung der beiden zusammentreffenden Rente zugrundeliegenden "Jahresarbeitsentgelte", nämlich auf den Jahresarbeitsverdienst aus der Verletztenrente und auf die pB der Versichertenrente, verstanden als Jahresbetrag in Deutsche Mark (DM), als für die Ruhensberechnung geeignete "Grenzbeträge" ab (vgl Art 2 § 22 Abs 3a AnVNG). Die Herabsetzung auf 80 bzw 85 vH trägt dem Umstand Rechnung, daß die Nettoverdienste hinter den Bruttoverdiensten entsprechend zurückbleiben. Von den beiden Jahresarbeitsentgelten bestimmt § 55 Abs 1 Satz 1 AVG im konkreten Fall den höheren zum "Grenzbetrag", der der Summe der beiden Renten gegenübergestellt wird. Damit stellt die Vorschrift sicher, daß der dem Rentenempfänger günstigere Betrag angewendet wird: Je höher der Grenzbetrag, um so geringer der die Summe der beiden Renten übersteigende Betrag.

Im vorliegenden Fall begegnet die Anwendung des § 55 Abs 1 Satz 1 AVG zunächst der Schwierigkeit, daß für die Berechnung der der Klägerin von der Beklagten nach durchgeführtem VA ab 1. Mai 1982 zu gewährenden Versichertenrente nicht nur die pB aus den von ihr selbst erworbenen Beitrags- und gleichgestellten Zeiten maßgebend war. Vielmehr hatte die Beklagte den Jahresbetrag der der Klägerin von dem genannten Zeitpunkt an zustehenden Rente wegen EU von 145 DM monatlich gemäß §§ 83a Abs 4, 83b Abs 3 AVG um den Betrag von monatlich 1.005,62 DM erhöht. Diese Erhöhung hat sich daraus ergeben, daß die Beklagte aus den Werteinheiten, die aus den vom FamG gemäß § 1587b Abs 1 BGB übertragenen oder nach Abs 2 aaO begründeten Rentenanwartschaften gemäß §§ 83a Abs 1, 83b Abs 2 Satz 1 AVG ermittelt worden sind, unter Anwendung der Größen aus der



Rentenberechnungsformel (§§ 30 und 31 AVG) eine zusätzliche "besondere Jahresrente" errechnet hat.

Für diesen Erhöhungsbetrag der besonderen Jahresrente aus den im VA übertragenen und begründeten Rentenanwartschaften war ersichtlich aber nicht nur nicht die pB der Klägerin "aus eigenen Beiträgen", sondern auch nicht die pB des geschiedenen ausgleichspflichtigen Ehemannes maßgebend. Zum einen nämlich entsprechen den vom FamG übertragenen und begründeten Anwartschaften nur der "Hälfte des Wertunterschieds" (§§ 1587a Abs 1 Satz 2, 1587b Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 BGB). Zum anderen liegen dem Erhöhungsbetrag nur die Werteinheiten zugrunde, die "in die Ehezeit fallen" (§§ 83 Abs 2 Satz 1, 83a Abs 1 Satz 3 AVG). Dabei war im einzelnen das Verhältnis zu ermitteln, in dem die in die Ehezeit fallenden Werteinheiten zu den Werteinheiten stehen, die dem Rentenbetrag des fiktiven Altersruhegelds aus allen vom ausgleichspflichtigen Ehegatten zurückgelegten Versicherungsjahren zugrunde gelegt sind ("ehezeitlicher Anteil" der Werteinheiten).

Aus alledem folgt, daß der Gesetzgeber bei Einführung des VA übersehen und es daher versäumt hat zu regeln, wie der Grenzbetrag der pB bei Anwendung des § 55 Abs 1 Satz 1 AVG zu ermitteln ist. Die Ruhensvorschrift ist mithin insoweit lückenhaft.

Diese Lücke läßt sich nicht mit dem Argument verneinen, daß in Fällen der hier streitigen Art "die Ermittlung eines Grenzbetrags aus der Rentenversicherung ... entfällt, so daß hier stets der Grenzbetrag der Unfallversicherung" die obere Grenze für die Summe der aus beiden Versicherungszweigen zu gewährenden Leistungen abgibt (so zB Ludwig in RV 1979, 201, 204). Diese Auffassung verkennt - und der vorliegende Fall belegt -, daß so nach Durchführung des VA selbst hohe Versichertenrenten ruhefrei gestellt werden könnten, ohne daß dem § 55 Abs 1 AVG für eine solche Begünstigung ein rechtfertigender Grund zu entnehmen wäre (vgl hierzu auch Zweng/Scheerer, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl, Band 2, § 1304a Anm V Nr 1; Kaltenbach/Meier in Koch/Hartmann, AVG, 2./3. Aufl, Band IVa, § 55 Anm B 2.1; Ruland/Tiemann, Versorgungsausgleich und steuerliche Folgen der Ehescheidung, S 144 RdNr 370). Rechtlich unstatthaft ist es aber auch, in Fällen dieser Art 75 vH der aB, die für die Berechnung des Erhöhungsbetrags maßgebend ist, zugrunde zu legen, weil dies dem in § 83a Abs 5 AVG (= § 1304a Abs 5 RVO) genannten Wert von 6,25 entspricht (vgl zB Verbandskommentar, 3. Aufl, Stand: Juli 1984, § 1304 Anm 6.14 am Ende; Amtl Mitt LVA Rheinprovinz 1978, 155, 159; Mitt LVA Oberfranken 1979, 341, 342). Diese Auffassung übersieht, daß § 83a



Abs 5 AVG nur der Ermittlung der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Kalendermonate, also einem § 55 Abs 1 Satz 1 AVG fremden Zweck dient und so Zufallsergebnisse in Kauf genommen werden müßten.

Einer Komplettierung des Plans, den der Gesetzgeber in § 55 Abs 1 AVG angelegt hat, entspricht es daher am besten, wenn aus den übertragenen bzw begründeten "ehezeitlichen Werteinheiten", die dem Jahres-Erhöhungsbetrag nach § 83a Abs 4 Satz 1 AVG zugrunde liegen, eine eigene pB "zurückgerechnet" und aus ihr sodann zusammen mit der pB aus den eigenen Beiträgen des Ausgleichsberechtigten eine Durchschnitts-pB unter Anwendung des Grundgedankens aus § 91 Abs 3 AVG (= § 103 Abs 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) gebildet wird. Unter Zugrundelegung des Rechenwerks, das die Beklagte der Rentenberechnung zugrunde gelegt hat, ergibt sich für den vorliegenden Fall:

Aus den 3.269,27 "ehezeitlichen Werteinheiten" (= Summe der Werteinheiten aus übertragenen - 504,50 - und begründeten - 2.764,77 - Werteinheiten) wird durch Teilung mit 418 ehezeitlichen Monaten und Multiplikation mit 12 ein Vomhundertsatz der "ehezeitlichen Bemessungsgrundlage" von 93,84 ermittelt. Dies ergibt - bezogen auf den 1. Juli 1987 - einen Jahresbetrag der pB in DM von 27.161,99 DM. Zusammen mit der "tatsächlichen pB" aus den eigenen Beiträgen der Klägerin von 13.476,79 aus 101 Monaten ergibt folgende Berechnung eine "Durchschnitts-pB":

13.476,79	x	101	=	161.155,79
27.161,99	x	418	=	11.353.711,82
		519	=	11.514.867,61
11.514.867,61	:	519	=	22.186,64 DM

Da dieses Rechenwerk beispielhaft auf den 1. Juli 1987 bezogen ist, ist es sowohl rückwirkend ab 1. Mai 1982 wie auch für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Nach alledem war die Beklagte zu verurteilen wie geschehen und im übrigen die Revision der Beklagten sowie die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

